

64. (C. 957 bis 986.)

IIIg. Theil.
Juristische
Personen.

Zur Berathung stand nunmehr der von den juristischen Personen handelnde dritte Abschnitt des ersten Buches (vergl. C. 18 unter V, 278, 416 unter I). Es lagen Anträge vor, welche sich, abweichend von dem Standpunkte des Entw., mit der reichsgesetzlichen Regelung des Erwerbes und Verlustes der juristischen Persönlichkeit seitens der Vereine befassen. Drei in dieser Richtung sich bewegende, hier zunächst mitzutheilende Anträge lauten:

A. Der dritte Abschnitt des ersten Buches soll die Ueberschrift „Körperschaften und Stiftungen“ erhalten und mit nachstehendem Inhalte beginnen:

Erster Titel. Körperschaften.

§. a. Die Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit Einschluß der vom Staate anerkannten kirchlichen Körperschaften und Anstalten, sowie alle rechtmäßig bestehenden Vereine mit körperschaftlicher Verfassung sind als solche vermögensfähig.

Der Verein besitzt eine körperschaftliche Verfassung, wenn die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten einem Vorstande mit satzungsmäßiger Vollmacht übertragen worden ist. Die Satzung (das Statut) muß schriftlich abgefaßt sein.

Die reichsgesetzlich bereits geregelten Körperschaften, Genossenschaften, Verbände, Kassen, sowie der Fiskus, die Gewerkschaften des Bergrechts und die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bleiben bei ihrem bisherigen Rechte.

§. b. Die Fähigkeit, in das Grundbuch eingetragen zu werden, erlangt der Verein erst durch Eintragung in das Vereinsregister.

Bei jedem Amtsgerichte wird ein Vereinsregister geführt.

Das Vereinsregister ist öffentlich und kann während der Geschäftsstunden von Jedermann eingesehen, auch gegen Erlegung der Gebühr eine Abschrift verlangt werden.

§. c. Um die Eintragung in das Vereinsregister zu erlangen, ist das Statut vorzulegen.

Dasselbe muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Vereins;
2. den Zweck des Vereins;
3. die Zeitdauer des Vereins, im Falle derselbe nur auf bestimmte Zeit bestehen soll;
4. die Bedingungen des Ein- und Austritts der Vereinsglieder;
5. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Vereinsglieder geschieht;
7. die Bedingungen des Stimmrechts der Vereinsglieder und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

8. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Vereinsglieder, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
9. die Form, in welcher die vom Verein ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
10. Bestimmungen darüber, ob und welche Geldleistungen die Mitglieder für den Zweck des Vereins übernehmen, insbesondere ob die Verpflichtung zu solchen Leistungen (Beitragspflicht) ihrem Umfange nach bestimmt (beschränkt) oder nach dem Bedarfe bemessen (unbeschränkt) sein soll;
11. bei Erwerbsgesellschaften die Vorschriften über die Aufstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz, Berechnung und Vertheilung des Gewinns, sowie über die Verwendung beziehentlich Vertheilung des Vermögens im Falle der Auflösung.

§. d. Der Name des einzutragenden Vereins darf kein Personenname sein und muß sich von allen in daselbe Vereinsregister bereits eingetragenen Namen deutlich unterscheiden.

§. e. Aenderungen des eingetragenen Statuts erlangen gegen Dritte Wirksamkeit erst mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister.

§. f. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes eines eingetragenen Vereins müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Das Ausscheiden eines eingetragenen Vorstandsmitglieds aus dem Vorstande wirkt gegen Dritte erst, wenn das Ausscheiden im Vereinsregister verlaublich worden ist.

Der eingetragene Verein hat alljährlich im Laufe des Januar ein Mitgliederverzeichniß zum Vereinsregister einzureichen.

§. g. Die Mitgliedschaft im Verein ist unveräußerlich. Auch kann die Ausübung der einzelnen Mitgliedsrechte nicht übertragen werden.

§. h. Die Beitragspflicht der Mitglieder besteht nur dem Vereine gegenüber, doch können die Gläubiger des Vereins verlangen, daß der Verein die Mitglieder zu ihren satzungsmäßigen Leistungen anhalte, daß insbesondere bei unbeschränkter Beitragspflicht der nöthige Nachschuß auf die Mitglieder umgelegt werde.

Ausscheidende Mitglieder können bei Vereinen mit unbeschränkter Beitragspflicht noch zwei Jahre lang wegen der vor ihrem Austritte begründeten Verbindlichkeiten zum Nachschußverfahren herangezogen werden.

Dem Antrage war folgende Begründung beigelegt:

Der Vorschlag, jedem körperlich verfaßten Vereine die juristische Persönlichkeit beizulegen, giebt lediglich dem in der Praxis bereits herrschenden Zustande die gesetzgeberische Sanction. Ueberall (mit Ausnahme des Königreichs Sachsen) ist der Erwerb der juristischen Persönlichkeit für den Verein von der staatlichen Verleihung der Persönlichkeit oder der staatlichen Anerkennung des Vereins ab-

hängig gemacht. Der Grundsatz des gemeinen Rechtes und der meisten Landesrechte ist: nur der privilegierte (vom Staate durch Verleihung der Persönlichkeit ausgezeichnete) Verein ist vermögensfähig. Trotzdem hat die Praxis sich genötigt gesehen, auch den nicht privilegierten Vereinen tatsächlich die Rechte der juristischen Person zuzusprechen. Zwar bereitete dies der Praxis große innere Kämpfe und Schwierigkeiten. Denn es war zweifellos und von der Praxis selber anerkannt, daß dieses Ergebnis dem Buchstaben des geltenden Rechtes direkt widersprach. Es bedurfte der Auskünste, der Verschleierungen, der Verhüllungen, um die unanwendbaren Forderungen des Rechtslebens trotz des geltenden Rechtes dennoch zu befriedigen. Und so ist es geschehen. Vor etwa fünfzig Jahren begann die Bewegung, um welche es sich hier handelt. An der Spitze der Bewegung stand die Literatur von der deutschen Genossenschaft. Es ist kein Zweifel, daß ihr Erfolg ein vollkommener gewesen. Die deutsche Praxis, an ihrer Spitze das Reichsgericht, spricht gegenwärtig jedem körperchaftlich verfaßten Vereine die Prozeßfähigkeit und zugleich damit die Verfügungsfähigkeit über das Vereinsvermögen zu. Die Mitglieder sind als solche wie von der Theilungsklage so von jeder Verfügung über das Vereinsvermögen ausgeschlossen. Nur der Vorstand hat gerichtlich und außergerichtlich über das Vereinsvermögen Gewalt. Diese Stellung, welche man dem nicht privilegierten Vereine beilegt, pflegt man zu bezeichnen als Rechtsstellung der deutschen „Genossenschaft“. Man könnte praktisch genommen gerade so gut sagen: „juristische Person“. Aber man durfte um des geltenden Rechtes willen nicht von „juristischer Person“ sprechen. Darum behalf man sich mit der „Genossenschaft“, allerdings einem unklaren Begriffe, der manche Streitfragen übrig ließ.

In solcher Weise hat die deutsche Praxis, so gut sie es vermochte, jeden körperchaftlich verfaßten Verein als juristische Person behandelt. Wo hier die Aufgabe des Gesetzgebers und zwar des deutschen Gesetzgebers liegt, steht sonnenklar vor Aller Augen. Es gilt, das in der Praxis schon lebendige, nach Verwirklichung ringende Recht zu ergreifen, ihm zum klaren und zweifellosen Dasein zu verhelfen. Es gilt, einfach den Satz auszusprechen: jeder rechtmäßige Verein ist eine juristische Person. Nur dieser Satz enthält die volle Lösung. Man würde praktisch in der Hauptsache dasselbe erreichen, wenn man, wie im Königsreiche Sachsen, jedem in das Vereinsregister eingetragenen Vereine die juristische Persönlichkeit gewährte. Aber es würden dann immer noch nichteingetragene Vereine übrig bleiben, für welche die alten Schwierigkeiten fortbeständen. Allerdings aber werden für die Vereine mit größerer Vermögensentwicklung gewisse Formen vorzuschreiben sein. Deshalb ist die Grundbuchverkehrsfähigkeit des Vereins von seiner Eintragung in das Vereinsregister und diese wiederum von einem bestimmten Inhalte des Statuts abhängig gemacht worden.

Aus dem Vorigen ergibt sich zugleich, daß die vorgeschlagene Regelung des Vereinswesens keinerlei praktische Bedenken gegen sich hat, denn es wird nur angeordnet, was in der Praxis bereits gerade so gehandhabt wird. Insbesondere kann auch die Rücksicht auf die Vereinsgesetzgebung der einzelnen Landesrechte keinen Anstoß bieten. Unser Entw. erklärt nur die „rechtmäßig bestehenden“ Vereine für juristische Personen. Es bleibt also völlig in der Hand der Landes-

gefezt, aus öffentlichen Gründen über Erlaubtheit, und Unerlaubtheit und folgeweise mittelbar auch über die juristische Persönlichkeit der Vereine zu verfügen. Sollte endlich die Rücksicht auf die sozialdemokratischen Fachvereine als Gegengrund geltend gemacht werden, so sei darauf erwidert, daß für die Macht dieser Fachvereine die Gewährung oder Nichtgewährung der juristischen Persönlichkeit thatsächlich ganz unerheblich ist, und namentlich, daß die Gerechtigkeit fordert, wie den Arbeitgebern gerade so auch den Arbeitern das Kampfmittel der Organisation, ohne irgend welche kleinliche Hindernisse, von Rechtswegen zu gewähren.

Es handelt sich um einen der wichtigsten Punkte des bürgerlichen Rechtes, insbesondere um einen Punkt, welcher unmöglich der Landesgesetzgebung überlassen bleiben kann. Das praktische Bedürfnis, um welches es sich handelt, geht über ganz Deutschland. Das deutsche Rechtsleben fordert von dem deutschen Gesetzgeber ein klares, gutes, einheitliches Recht.

B. Die §§. 41, 42 des Entw. sollen durch nachstehende Vorschriften ersetzt werden:

§. 41. Erlaubte (zugelassene) Vereine als solche können Vermögensfähigkeit haben.

Sie erlangen dieselbe dadurch, daß sie in ein von dem zuständigen Gerichte geführtes Vereinsregister eingetragen werden.

§. 42. Die Bedingungen der Zulassung, der Beschränkung, des Verbots und der Auflösung der Vereine bestimmen sich nach den Landesgesetzen des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat.

§. 42a. Zuständig für die Eintragung (§. 41) ist das Amtsgericht des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat.

§. 42b. Als Sitz des Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

§. 42c. Zur Eintragung bedarf es eines Antrags, welchen die Mitglieder des Vereinsvorstandes bei dem Gerichte persönlich oder in beglaubigter schriftlicher Form zu stellen haben, und zwar unter Einreichung:

1. der Vereinsstatuten in doppelter Ausfertigung;
 2. des Verzeichnisses der Mitglieder;
 3. der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes und über den die Nachsicherung der Eintragung betreffenden Beschluß.
- §. 42d. Die Statuten müssen Bestimmungen treffen über
1. den Namen, Sitz und Zweck des Vereins;
 2. die Dauer desselben, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
 3. die Bedingungen des Ein- und Austritts sowie der Ausscheidung der Mitglieder;
 4. die Art und Höhe der ordentlichen Beiträge sowie über das Geschäftsjahr, falls dieses mit dem Kalender nicht zusammenfällt;
 5. die Wahl und Bildung, die Legitimation und die Befugnisse des Vorstandes sowie seiner Stellvertreter;

6. die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, die Art der Beschlußfassung derselben und die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechts seitens der Vereinsmitglieder, ferner über die Fälle, in denen die Generalversammlung zu berufen ist;
7. die Bedingungen, unter denen eine Abänderung der Statuten zulässig sein soll;
8. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Endigung, Schließung oder Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Vermögensfähigkeit (§. 42 p); bei Vereinen ferner, deren Zweck in einem wirtschaftlichen Gewerbebetriebe besteht (Erwerbsvereine) über die Berechnung und Vertheilung des Gewinns.

§. 42e. Der Name des Vereins muß von den Namen der sonstigen an demselben Orte bestehenden Vereine deutlich verschieden sein und darf weder den Namen einer Person noch den einer Handelsfirma enthalten.

§. 42f. Die Zahl der Mitglieder darf nicht weniger als drei betragen.

§. 42g. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister hat zu erfolgen, wenn den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, anderenfalls hat das Gericht unter Angabe der Gründe der verjagten Eintragung die eingereichten Schriftstücke zurückzureichen.

§. 42h. Nach erfolgter Eintragung ist dieselbe auf dem Hauptexemplare der Statuten zu bescheinigen und dieses zurückzugeben. Name, Sitz und Zweck des Vereins sind seitens des Amtsgerichts in dem zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§. 42i. In das Vereinsregister sind außer dem Namen des Vereins die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter einzutragen.

Änderungen der Statuten erhalten erst mit ihrer Anmeldung bei dem Gerichte Wirksamkeit gegen Dritte; zur Vertretung des Vereins Dritten gegenüber sind nur die eingetragenen Mitglieder des Vorstandes oder deren eingetragene Stellvertreter berechtigt.

§. 42k. Änderungen der Statuten und der Zusammensetzung des Vorstandes sind innerhalb vier Wochen nach ihrem Eintritt, Änderungen in dem Mitgliederstand innerhalb vier Wochen eines jeden Geschäftsjahrs bei dem zuständigen Gericht anzumelden.

Die Anmeldung des Erlöschens der Körperschaft in den Fällen des §. 42r Nr. 1, 2 und 3 hat unverzüglich zu erfolgen. Für die Unterlassung können die Landesgesetze Ordnungsstrafen festsetzen.

§. 42l. Bei Erwerbsvereinen (§. 42d Nr. 8) hat der Vorstand alljährlich der Generalversammlung des Vereins über die geführte Verwaltung ordnungsmäßige Rechnung zu legen und innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs Abschrift derselben dem Gericht ein-

zureichen. Für die Unterlassung können die Landesgesetze Ordnungsstrafen festsetzen.

§. 42m. Von dem Register und den eingereichten Schriftstücken hat das Gericht auf Verlangen Jedermann Einsicht zu gestatten, von letzterem auch gegen Gebühr Abschrift zu erteilen.

§. 42n. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen, den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen; die Mitglieder sind nur zur Entrichtung der statutenmäßigen Beiträge verpflichtet.

§. 42o. Bei Vereinen, welche nicht in das Vereinsregister eingetragen sind, werden die Mitglieder durch Handlungen des Vorstandes lediglich nach den Bestimmungen über auftragsweise geführte Geschäfte berechtigt und verpflichtet, doch ist der Vorstand zur Vertretung des Vereins befugt (§§. 50 ff. der Civilprozeßordnung).

Für Verbindlichkeiten, welche der Vorstand Namens des Vereins eingegangen ist, haften die Mitglieder des Vorstandes persönlich, vorbehaltlich des Rückgriffs auf das für die Vereinszwecke erworbene Vermögen.

§. 42p. Dem Vereine kann durch Richterspruch die Vermögensfähigkeit entzogen werden:

1. wenn der Verein statutenwidrige Zwecke verfolgt;
2. wenn der Verein in Konkurs geräth.

Die Entziehung der Vermögensfähigkeit ist von dem erkennenden Gerichte dem das Vereinsregister führenden Amtsgericht anzuzeigen.

§. 42q. Die Entziehung der Vermögensfähigkeit (§. 42p) hat die Liquidation des Vereinsvermögens nach Maßgabe der §§. 50 bis 56 zur Folge.

§. 42r. Die Körperschaft als solche erlischt, wenn

1. dies vom Vereine statutenmäßig beschloffen wird;
2. die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
3. der Verein endigt, sich auflöst oder aufgelöst wird;
4. dem Vereine nach §. 42p die Vermögensfähigkeit entzogen wird.

§. 42s. Das Erlöschen der Körperschaft sowie die etwaige Bestellung besonderer Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen.

Dem Antrage waren folgende Bemerkungen beigelegt:

1. Die Prüfung der §§. 43 ff. des Entw. in Rücksicht auf etwaige durch den Antrag nothwendig werdende Aenderungen bleibt vorbehalten.
2. Es wird anheimgestellt, ob die Regelung der Verhältnisse der nicht eingetragenen Vereine (§. 42o) nicht besser in Verbindung mit den Bestimmungen über die „Gesellschaft“ in den §§. 629 ff. des Entw. erfolgt.
3. Die Regelung des Verfahrens bei der Entziehung der Korporationsrechte (§. 42p) soll dem E. G. vorbehalten werden.
4. Sollten die Erwerbsvereine von der Regelung ausgeschlossen werden, so wird folgende Aenderung in den Bestimmungen des Antrags einzutreten haben:

- a) der §. 41 ist dahin zu ändern:

Vereine als solche können Vermögensfähigkeit haben.

Ueber die Bedingungen der Erlangung derselben und ihres Verlustes entscheiden die Landesgesetze, soweit nicht die nachfolgenden Vorschriften (§§. 42 bis 42s) Abweichendes bestimmen.

- b) der §. 42 ist dahin zu ändern:

Erlaubte (zugelassene) Vereine, deren Zweck, im Gegensatz zu den Erwerbsvereinen, nicht in einem wirthschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht, erlangen die Vermögensfähigkeit dadurch, daß sie in ein von dem zuständigen Gerichte geführtes Vereinsregister eingetragen werden.

- c) im §. 42d ist der letzte Halbsatz der Nr. 8 zu streichen;

- d) der §. 42l ist zu streichen.

C. Für den Fall, daß eine reichsgesetzliche Regelung des Erwerbes der juristischen Persönlichkeit seitens der Vereine beschloffen werden sollte, wird beantragt:

- a) den dritten Abschnitt des ersten Buches durch einen dem ersten Abschnitt einzureihenden zweiten Titel zu ersetzen und diesen Titel, unter entsprechender Aenderung der Bezifferung der Paragraphen, wie folgt zu gestalten:

Zweiter Titel. Juristische Personen.

I. Körperschaften.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 41. Vereine, welche wohlthätige, gesellige, wissenschaftliche, künstlerische oder andere auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gerichtete Zwecke verfolgen, erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben.

Anderer Vereine erlangen Rechtsfähigkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften durch Verleihung von Seiten desjenigen Staates, in welchem sie ihren Sitz haben. Der Verlust der Rechtsfähigkeit bestimmt sich für solche Vereine nach den Gesetzen desselben Staates.

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

(§. 42 des Entw. fällt weg).

§. 43. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins (Körperschaft) wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch die Vereinsstatuten (Statut) bestimmt.

§§. 44 bis 56. (Wie die Bestimmungen, welche in einem von anderer Seite gestellten Antrag unter der Bezifferung §§. 21 bis 35 enthalten sind. Dieselben lauten:)

§. 21. (44.) Jede Körperschaft muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitglieder.

Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

§. 22. (44.) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Körperschaft. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§. 23. (44.) Besteht der Vorstand der Körperschaft aus mehreren Personen, so ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Ist der Körperschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese einem Mitgliede des Vorstandes zugeht. Fehlt es an einer Person, welcher die Erklärung wirksam zugehen kann, und ist Gefahr im Verzuge, so hat auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, einen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 24. (45.) Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und dem Ehegatten des Mitglieds oder einem seiner Verwandten in gerader Linie, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und dem Mitglied als Vertreter einer anderen Person.

Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2.

§. 25. (46.) Die Körperschaft haftet für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, ein Mitglied desselben oder ein sonst nach der Verfassung berufener Vertreter durch eine in Ausführung der verfassungsmäßig ihm zugewiesenen Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung einem Dritten zufügt.

§. 26. (47.) Im Falle der Ueberschuldung der Körperschaft hat der Vorstand ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, haften den Gläubigern der Körperschaft für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

§. 27. (48.) Die inneren Angelegenheiten der Körperschaft werden durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand desselben bei der Einberufung der Versammlung bezeichnet ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Körperschaft betrifft.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 28. (48.) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, durch welchen die Verfassung abgeändert wird, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und, wenn durch den Beschluß das Sonderrecht eines Mitglieds beeinträchtigt wird, der Zustimmung dieses Mitglieds.

Zur Aenderung des Zweckes der Körperschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder, auch der in der Versammlung nicht erschienenen, erforderlich.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als die Verfassung ein Anderes bestimmt.

§. 29. (49.) Mit dem Erlöschen der Körperschaft fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in dem Statut als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so fällt das Vermögen an die zur Zeit des Erlöschens der Körperschaft vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen.

In allen Fällen muß eine Liquidation erfolgen.

§. 30. (50, 55.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht besondere Liquidatoren bestellt werden. Die Bestellung geschieht nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2.

Soweit die erforderlichen Liquidatoren nicht vorhanden sind, hat für die Zeit bis zur Hebung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hatte, auf Antrag eines Betheiligten Liquidatoren zu bestellen.

Die Liquidatoren haben, soweit nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergibt, die rechtliche Stellung des Vorstandes.

§. 31. (51.) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte der erloschenen Körperschaft zu beendigen, die Gläubiger zu befriedigen, die Forderungen der Körperschaft einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und den verbleibenden Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Bis zur Beendigung der Liquidation ist die Körperschaft noch insoweit als fortbestehend anzusehen, als der Zweck der Liquidation es zuläßt und erfordert.

§. 32. (52.) Das Erlöschen der Körperschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch das für Be-

kanntmachungen des im §. 30 Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichts bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der ersten Einrückung.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 33. (53.) Die Ausantwortung des Vermögens an die Anfallberechtigten darf erst nach dem Ablauf eines Jahres seit der im §. 32 vorgeschriebenen Bekanntmachung vollzogen werden.

§. 34. (54.) Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist der Schuldbetrag, wenn die Berechtigung zu dessen öffentlicher Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

Ist die Befriedigung eines Gläubigers zur Zeit nicht ausführbar, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet worden ist; es gilt dies insbesondere in Ansehung noch schwebender oder streitiger Verbindlichkeiten der Körperschaft.

§. 35. (56.) Liquidatoren, welche die nach den §§. 32 bis 34 ihnen obliegenden Verpflichtungen verletzen oder aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit Vermögen den Anfallberechtigten vor der Befriedigung der Gläubiger ausantworten, haften den Gläubigern für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner.

(§. 57 des Entw. wird durch eine in die R. D. aufzunehmende Vorschrift ersetzt; vergl. den auf S. 490 mitgetheilten Vorschlag b β.)

§. 57a. Auf Vereine, welche Rechtsfähigkeit nicht erlangt haben, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Mitglieder des Vorstandes eines solchen Vereins haften aus einem von ihnen im Namen des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäft, unbeschadet der Haftung der Vereinsmitglieder, persönlich als Gesamtschuldner.

2. Eingetragene Vereine.

§. 57b. Die Eintragung eines der im §. 41 Abs. 1 bezeichneten Vereine in das Vereinsregister darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§. 57c. Das Statut muß schriftlich errichtet werden und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

§. 57d. Das Statut muß den Namen, Sitz und Zweck des Vereins ergeben.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§. 57e. Das Statut soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge die Mitglieder zu leisten haben;
3. über die Zusammensetzung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter welchen eine Berufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, über die Form für die

Berufung der Versammlung sowie über die Beurkundung der Beschlüsse.

§. 57f. Der Vorstand hat den Verein bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnete Statut - und eine Abschrift desselben;
2. ein Verzeichniß der Mitglieder;
3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

§. 57g. Das Amtsgericht hat, sofern den Erfordernissen der §§. 57b bis 57f genügt ist, das Eintragungsgeſuch unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 57h. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder politischen oder religiösen Zwecken dient.

Erfolgt Einspruch, so bleibt die Eintragung ausgesetzt. Das Amtsgericht hat den Einspruch dem Vorstände mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§. 57i. Ist binnen sechs Wochen nach der Mittheilung des Gesuchs an die Verwaltungsbehörde Einspruch nicht erhoben oder wird der erhobene Einspruch endgültig verworfen, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind im Register der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

§. 57k. Nach erfolgter Eintragung ist das Statut, mit der Bescheinigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statuts wird nach vorgängiger Beglaubigung sammt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt.

§. 57l. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein“.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§. 57m. Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Anderen nicht überlassen werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder unverzüglich einzureichen.

§. 57n. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist von dem Vorstand unverzüglich bei dem Amtsgerichte zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Aenderung beizufügen.

§. 57 o. Eine Aenderung in dem Vorstande kann, solange sie nicht in das Vereinsregister eingetragen ist, einem Dritten von dem Vereine nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß der Dritte die Aenderung bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte. Ist die Aenderung eingetragen, so muß der Dritte sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts weder kannte noch kennen mußte.

Der Nachweis, daß der Vorstand aus den in das Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§. 57 p. Aenderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Die Aenderung ist von dem Vorstande bei dem Amtsgericht unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß und eine Abschrift desselben beizufügen.

Die Vorschriften der §§. 57 g bis 57 k finden entsprechende Anwendung.

§. 57 q. Unterbleibt die Berufung der Versammlung der Mitglieder in Fällen, in welchen sie nach dem Statute zu erfolgen hat, so kann das Amtsgericht ein Mitglied auf dessen Antrag zu der Berufung ermächtigen und Bestimmungen über den Vorstoß treffen. Bei der Berufung ist auf die gerichtliche Ermächtigung Bezug zu nehmen.

§. 57 r. Der Verein erlischt, wenn die Auflösung von der Versammlung der Mitglieder beschlossen wird. Der Beschluß bedarf, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder.

§. 57 s. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung des Vereins auszusprechen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen denselben findet die Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung statt. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§. 57 t. Verfolgt der Verein andere als die im Statute bestimmten Zwecke, so kann er von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgelöst werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Der Auflösungsbeschluß ist dem Vereine zuzustellen. Er kann nach Maßgabe des §. 57 h Abs. 3 angefochten werden. Der Verein erlischt mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§. 57 u. Der Verein erlischt durch die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen.

Die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ist in das Vereinsregister einzutragen.

§. 57 v. Das Erlöschen des Vereins ist, abgesehen von dem Falle des §. 57 u, in das Vereinsregister einzutragen.

In dem Falle des §. 57r sowie in dem Falle des Erlöschens durch Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit hat der Vorstand das Erlöschen bei dem Amtsgericht unverzüglich anzumelden.

In dem Falle des §. 57t sowie in dem Falle der auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts erfolgten Auflösung des Vereins wird das Erlöschen auf Grund der Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

§. 57w. Werden besondere Liquidatoren bestellt, so sind sie in das Vereinsregister einzutragen. Die Eintragung erfolgt, sofern die Liquidatoren nicht von dem Gerichte bestellt sind, auf die von ihnen unverzüglich zu bewirkende Anmeldung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung beizufügen. Die Vorschrift des §. 57n findet entsprechende Anwendung.

§. 57x. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der im §. 57m Abs. 2, in den §§. 57n, 57p und im § 57v Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten. In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschrift des §. 57w angehalten werden.

§. 57y. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes oder von den Liquidatoren persönlich oder mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§. 57z. Das Vereinsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben, sowie die Einsicht der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, welche auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Anmerkung. Der Red.Komm. bleibt überlassen, aus der Zahl der in den §§. 57b bis 57z vorgeschlagenen Bestimmungen diejenigen auszuheben, welche sich zur Verweisung in das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eignen.

II. Stiftungen.

§§. 58 bis 62. (Wie die Bestimmungen, welche in dem auf C. 482 zu den §§. 44 bis 56 erwähnten, von anderer Seite gestellten Antrag unter der Bezifferung §§. 36 bis 42 vorgeschlagen sind. Dieselben lauten:)

§. 36 (58, 59, 62 Abs. 1). Eine rechtsfähige Stiftung kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet werden. Zur Errichtung ist die Genehmigung des Staates erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz hat. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

§. 37 (58, 62 Abs. 2). Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der gerichtlichen oder der materiellen Form.

Der Stifter ist von dem Zeitpunkt an gebunden, in welchem er die Ertheilung der staatlichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde beantragt. Wird die Genehmigung versagt, so hört die Gebundenheit auf.

Wird die Genehmigung ertheilt, so ist der Stifter verpflichtet, der Stiftung das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters sich ergibt.

§. 38 (62 Abs. 3.) Das Stiftungsgeschäft von Todeswegen ist unwirksam, wenn der Stiftung die staatliche Genehmigung versagt wird.

Wird die Genehmigung ertheilt, so gilt sie in Ansehung des Anfalls als schon vor dem Erbfall ertheilt.

Die Genehmigung ist erforderlichen Falles von dem Nachlassgericht einzuholen.

§. 39 (60). Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§. 40 (61). Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1, 3 der §§. 22, 23, des §. 24 Abs. 1 und der §§. 25, 26 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung.

§. 41 (61). Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen an diejenigen, welche in der Stiftungsurkunde als die Anfallberechtigten bestimmt sind. Fehlt eine solche Bestimmung, so richtet die Anfallberechtigung sich, in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften, nach den Landesgesetzen des Ortes, an welchem die Stiftung ihren Sitz hatte.

Ist der Fiskus der Anfallberechtigte, so finden die Vorschriften über eine in Ermangelung anderer Erben dem Fiskus anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. In den übrigen Fällen muß eine Liquidation erfolgen; auf diese finden die Vorschriften der §§. 30 bis 35 entsprechende Anwendung.

§. 42 (62). Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Errichtung einer Stiftung durch Staatsakt und auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen, bleiben unberührt.

III. Öffentlichrechtliche juristische Personen.

§. 63. (Wie die Bestimmung, welche in dem auf S. 482 zu den §§. 44 bis 56 erwähnten, von anderer Seite gestellten Antrag unter der Bezifferung §. 43 vorgeschlagen ist. Dieselbe lautet:)

§. 43. (63). Die Vorschriften des §. 21 Abs. 1, der §§. 22, 23, des §. 24 Abs. 1 und des §. 25 gelten auch für öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten.

- b) a) In den Entw. d. E. G. sollen an geeigneter Stelle folgende Vorschriften aufgenommen werden:

1. die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
2. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.
- 3) An Stelle des §. 57 (61) des Entw. soll im Art. 13 des Entw. d. C.G. als §. 194a in die R.D. die Vorschrift aufgenommen werden:
§. 194a. Auf den Konkurs über das Vermögen einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt finden die Vorschriften der §§. 193, 194 entsprechende Anwendung.

(Der Berathung des Art. 50 des Entw. d. C.G. bleibt vorbehalten, zu prüfen, inwieweit diese Vorschrift bezüglich der daselbst bezeichneten juristischen Personen zu modifiziren sei.)

Regelung der
Entstehung
und Be-
endigung der
jurist. Per-
sönlichkeit.

Im Anschluß an eine geschäftliche Mittheilung wurde von einer Seite angeregt, die Frage, ob es sich empfehle, unter Aenderung bezw. Ergänzung der Vorschriften des Entw. die Bedingungen der Entstehung und der Endigung der juristischen Persönlichkeit reichsgesetzlich zu regeln, vorläufig offen zu lassen, für den Fall aber, daß diese Frage von der Komm. demnächst im bejahenden Sinne entschieden werden sollte, den Inhalt der eventuell aufzunehmenden Vorschriften schon jetzt im Einzelnen festzustellen. Zur Begründung dieser von der Regel abweichenden geschäftlichen Behandlung wurde geltend gemacht, die Stellungnahme zu der Frage, ob eine reichsgesetzliche Feststellung der erwähnten Bedingungen stattfinden solle, sei wesentlich von dem speziellen Inhalte der in dieser Beziehung aufzunehmenden Bestimmungen abhängig. Eine nähere Formulirung der letzteren sei deswegen nicht nur für die Beschlußfassung der Komm., sondern auch für die weitere Behandlung der Frage innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs von Bedeutung.

Dieser Vorschlag wurde, nachdem ein gegen denselben erhobener Widerspruch zurückgezogen war, von der Komm. aus den von dem Antragsteller angeführten Gründen gebilligt.

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Generaldiskussion darüber, ob das in dem Antrag A oder das in dem Antrage B oder das in dem Antrage C hinsichtlich der Entstehung und der Endigung der juristischen Persönlichkeit vertretene Prinzip der Berathung über die eventuell zu beschließenden reichsgesetzlichen Vorschriften zu Grunde zu legen sei. Nach eingehender Erörterung der Frage wurde die Diskussion geschlossen, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit jedoch das Schlußwort dem Referenten und dem Generalreferenten für die nächste Sitzung vorbehalten.

65. (S. 987 bis 1006.)

I. Die in der vorigen Sitzung geschlossene Generaldiskussion wurde wieder eröffnet. Nach dem Schlußworte des Referenten und des Generalreferenten wurde mittelst getrennter Abstimmung ein Beschluß der Komm. darüber herbeigeführt, nach welchem der drei Systeme, die in den auf S. 476 bis 490